

FACHSCHAFT JURA

Georg-August-Universität Göttingen

# Pflichtpraktika

Fragenkatalog zur Orientierung und Anregung  
inklusive gesetzlicher Grundlagen aus NJAG und NJAVO

FACHSCHAFT JURA

Goßlerstr. 16a

37073 Göttingen

fon/fax (0551) 39 7421

mail@fachschaft-jura.eu

www.fachschaft-jura.eu

[ Öffnungszeiten ]

Mo. – Fr. 13:00 – 14:00 Uhr

(während des Semesters)

Di. und Do. 13:00 – 14:00 Uhr

(während der vorlesungsfreien Zeit)

## **Impressum**

Herausgeber (ViSdP):

**Fachschaft Jura**

Goßlerstraße 16a

37073 Göttingen

fon/fax (0551) 39 74 21

[info@fachschaft-jura.eu](mailto:info@fachschaft-jura.eu)

[www.fachschaft-jura.eu](http://www.fachschaft-jura.eu)

Redaktion und Layout:

Anna Arend, Jörn Hering

Druck:

Druckerei Pachnicke

Göttingen 2007

300 Exemplare

Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, bleibt aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt, alle dadurch begründeten Rechte bleiben vorbehalten. Vervielfältigung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Fachschaftsrates Jura der Georg-August-Universität Göttingen.

## **Vorwort**

Liebe Kommilitonen,

dieser Fragenkatalog soll euch einen Überblick über die von euch bis zum Ersten juristischen Staatsexamen abzuleistenden Praktika mit ihren Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten geben.

Außerdem könnt ihr zu jedem Praktikurstyp einen Erfahrungsbericht lesen und euch über das Auslandsprogramme der ELSA informieren.

Sollten im Einzelfall Unklarheiten bestehen bleiben, bitten wir euch, das Niedersächsische Landesjustizprüfungsamt zu befragen (siehe A. XVII. auf Seite 14 dieses Skripts), das allein verbindliche Auskünfte erteilen kann. Bei diesem bedanken wir uns auch für die Durchsicht dieses Infos.

Wir hoffen, euch eine gute Stütze zu sein und wünschen viel Spaß und persönlichen Nutzen bei den Praktika!

Euer Fachschaftsrat

## Inhalt

Vorwort .....	3
A. Fragenkatalog .....	6
I. Was? – Praktika?.....	6
II. Warum muss man das machen?.....	6
III. Gibt es Fälle, in denen praktische Studienzeiten entbehrlich sind?.....	6
IV. Ich habe schon ein Praktikum, aber nach den Vorschriften eines anderen Bundeslandes, abgeleistet!.....	7
V. Kann man nicht auch Gruppenpraktikum machen? .....	7
VI. Ich will mein Praktikum in einem anderen Bundesland machen! .....	8
VII. Kann ich auch ein Praktikum im Ausland absolvieren? .....	8
VIII. Wann sollte ich eigentlich die Praktika ableisten?.....	9
IX. Wie komme ich denn zu so einen Praktikumsplatz? .....	9
X. Ich weiß gar nicht, wo ich mit der Suche anfangen soll!?.....	10
XI. Muss ich bei der Wahl des Platzes etwas beachten? .....	11
XII. Und wie viel früher muss ich mich für die Praktikumsstelle bewerben?.....	12
XIII. Wie lang ist denn so ein „Arbeitstag“ eines Praktikanten?.....	13
XIV. Und dafür erhalte ich eine Vergütung?! .....	13
XV. Ich freue mich schon, dann zu Hause und bei Bekannten endlich mal was zu erzählen zu haben!.....	13
XVI. Erhalte ich einen Nachweis über praktische Studienzeiten?.....	14
XVII. Wer hilft mir weiter in Zweifelsfragen?.....	14
B. Das Student Trainee Exchange Programme der ELSA .....	15
I. Was sind die Vorteile von STEP gegenüber anderen Praktika? .....	15
II. Welche Bedingungen gibt es? .....	15
III. Wie funktioniert die Bewerbung?.....	15
IV. Welche Kosten entstehen? .....	16

V. Wie läuft das Praktikum ab? .....	17
VI. An wen muss ich mich wenden? .....	17
C. Tätigkeitsbescheinigung .....	18
D. Gesetzesauszüge .....	19
I. Auszug aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der Fassung vom 15. Januar 2004.....	19
II. Auszug aus der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993 ( <i>Nds. GVBl. S. 561</i> ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 ( <i>Nds. GVBl. S. 559</i> ) .....	22
E. Erfahrungsberichte .....	24
I. Gerichtspraktikum in der Gruppenarbeitsgemeinschaft Göttingen.....	24
II. Verwaltungspraktikum beim Bundestag in Berlin .....	26

## **A. Fragenkatalog**

### **I. Was? – Praktika?**

Mit dieser Frage sollte sich der Jurastudent so früh wie möglich einmal befasst haben. Die Zulassung zur ersten Staatsprüfung bzw. zur Pflichtfachprüfung setzt nämlich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 NJAG die Ableistung von praktischen Studienzeiten in der vorlesungsfreien Zeit voraus.

Jeweils für die Dauer von mindestens vier Wochen müsst ihr ein Praktikum ableisten, und zwar bei

1. einem Amtsgericht,
2. einer Verwaltungsbehörde und
3. einem Rechtsanwaltsbüro oder der Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens, einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder einer Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung.

### **II. Warum muss man das machen?**

Theorie ist die eine Seite des Jurastudiums und bildet dessen Schwerpunkt. Die praktischen Studienzeiten haben weniger die Vermittlung von Rechtskenntnissen zum unmittelbaren Ziel, sondern sollen euch bereits während dieser Zeit einen Einblick in die Rechtspraxis verschaffen – und zwar sowohl in den Ablauf des Verfahrens vor dem Amtsgericht und in die richterliche Arbeitsweise, als auch in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde sowie eines Rechtsanwaltsbüros oder einer Rechtsabteilung. Dabei soll euch Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

Dies ist schon frühzeitig eine gute Vorbereitung auf die Zeit ab dem zweiten juristischen Staatsexamen, bei und nach dem die Praxis(-erfahrung) einen immer höheren Stellenwert einnehmen wird. Man wird sehen, dass sich das (Juristen-) Leben nicht auf juristische Standardprobleme beschränkt (wie es notwendigerweise die ersten neun Semester tun) oder – wenn diese doch auftreten – sich nicht immer so leicht erkennen lassen wie in einer Klausur oder Hausarbeit.

### **III. Gibt es Fälle, in denen praktische Studienzeiten entbehrlich sind?**

Das Praktikum beim Amtsgericht braucht nicht abzuleisten, wer die Prüfung für den gehobenen Justizdienst, bei einer Verwaltungsbehörde braucht nicht

abzuleisten, wer die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat. In diesen Fällen ist ein besonderer Antrag auf Freistellung nicht erforderlich. Den erfolgreichen Abschluss einer dieser Ausbildungen müsst ihr im Rahmen der Zulassung zur ersten Staatsprüfung bzw. zur Pflichtfachprüfung durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Prüfungszeugnisses nachweisen.

Außerdem kann von der Ableistung eines Praktikums ganz oder teilweise freigestellt werden, wer die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch eine frühere Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit erworben hat. Für welche Ausbildungen und berufliche Tätigkeiten das gilt, lässt sich nicht abschließend sagen, in Betracht kommen aber z.B. mehrjährige Angestelltenverhältnisse im nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine Ausbildung zum Notariatsgehilfen. Den Antrag auf Freistellung müsst ihr an das Landesjustizprüfungsamt richten. Es empfiehlt sich, diesen frühzeitig zu stellen, um langfristige Sicherheit zu erlangen. Lasst euch die Zusage über die Entbehrlichkeit eines Praktikums am Besten immer schriftlich geben!

#### **IV. Ich habe schon ein Praktikum, aber nach den Vorschriften eines anderen Bundeslandes, abgeleistet!**

Das Niedersächsische Landesjustizprüfungsamt anerkennt grundsätzlich nur solche Praktika, die nach den niedersächsischen Ausbildungsvorschriften vorgesehen sind. Wer an die Göttinger Universität gewechselt hat und bereits Praktika nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem er vorher studiert hat, hinter sich gebracht hat, hat also kein Problem, wenn er in Übereinstimmung mit den oben genannten Regelungen vier Wochen bei einer Verwaltungsbehörde, einem Anwalt und/oder einem Gericht war.

In Niedersachsen nicht vorgesehene Praktika werden dagegen nicht anerkannt, selbst wenn die Gesamtbeschäftigungszeit die in Niedersachsen vorgesehenen zwölf Wochen erreicht. Entsprechend wird von längeren Praktika nur die Zeit anerkannt, die nach den niedersächsischen Vorschriften erforderlich ist.

#### **V. Kann man nicht auch Gruppenpraktikum machen?**

Ja, bei einem Amtsgericht, einem Landgericht oder einer Verwaltungsbehörde können Gruppenarbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Eure Teilnahme an einer solchen ersetzt die entsprechende praktische Studienzeit (als Einzelpraktikum).

Ihr könnt hinsichtlich des Gerichtspraktikums also entweder ein Einzel- oder Gruppenpraktikum am Amts- oder ein (hier aber nur:) Gruppenpraktikum am

Landgericht machen. Praktika an Oberlandes-, Verwaltungs-, Arbeitsgerichten u.s.w. sind dagegen nicht möglich.

Zusätzlich zu der Gruppenarbeitsgemeinschaft bei einer Verwaltungsbehörde kann die Zuweisung an eine Beamtin oder einen Beamten zur Einführung in die Verwaltungspraxis erfolgen.

Die Frage, ob ein Gruppen- oder ein Einzelpraktikum vorzuziehen ist, kann man nicht abstrakt beantworten. Als grobe Richtschnur kann man aber sagen, dass man beim Einzelpraktikum flexibler und näher an der Praxis ist, während man bei der Gruppenarbeitsgemeinschaft in ein festeres, organisiertes Schema und nur sehr wenig in die tatsächliche Arbeit eingebunden ist und immer ein bisschen das Gefühl hat, auf Besuchstour zu sein – dafür ist es aber immer gut organisiert und erlebnisreich. (Siehe auch E.I. ab Seite 24 dieses Skripts.)

## **VI. Ich will mein Praktikum in einem anderen Bundesland machen!**

Ein niedersächsischer Student, der ein Praktikum nach den – hier vorgestellte – niedersächsischen Vorschriften in einem anderen Bundesland ableistet, bekommt dieses selbstverständlich anerkannt.

Das Problem liegt in diesem Bereich eher darin, z.B. ein Gericht in Nordrhein-Westfalen zu finden, bei dem man ein dort nicht vorgesehenes Gerichtspraktikum machen kann.

## **VII. Kann ich auch ein Praktikum im Ausland absolvieren?**

Viele Studenten wollten nicht für ein ganzes Semester ins Ausland gehen, wenigstens aber im Rahmen eines Praktikums einmal in Leben und Rechtsordnung eines anderen Staates hineinschnuppern. Andere, die bereits im Ausland studieren haben, wollen häufig Erfahrungen aus dieser Zeit vertiefen.

Das Praktikum bei einer Verwaltungsbehörde (ob bei einer deutschen Auslandsbehörde oder in einer ausländischen Behörde, obwohl dort ausländisches Recht angewendet wird – vergleichbar dem ausländischen Rechtsanwalt) und das bei einem Rechtsanwaltsbüro oder einer Rechtsabteilung (ob in einer Auslandsniederlassung eines deutschen Unternehmens oder in einem ausländischen Unternehmen) könnt ihr auch im Ausland machen. Auch die Internationalen Organisationen kommen in Betracht, allerdings nur, soweit es sich dabei um Behörden handelt!

Ein Gerichtspraktikum im Ausland wird dagegen nicht anerkannt, da gerade das Verfahren vor deutschen Gerichten kennen gelernt werden soll.

### **VIII. Wann sollte ich eigentlich die Praktika ableisten?**

Die praktischen Studienzeiten müssen grundsätzlich jeweils komplett in der vorlesungsfreien Zeit liegen. In besonderen Härtefällen kann eine Ausnahme gemacht werden, für deren Anerkennung man sich aber unbedingt rechtzeitig an das Justizprüfungsamt wenden sollte.

In Niedersachsen ist geregelt, dass ihr frühestens ab Vorlesungsschluss des zweiten Fachsemesters euer erstes Pflichtpraktikum antreten könnt.

Tatsächlich ist es sinnvoll, mit den Praktika ein bisschen zu warten, und sehr ratsam, sie (auch in der oben genannten Reihenfolge) in etwa nach dem dritten, dem vierten und dem fünften Semester zu machen. Ein Praktikum mit entsprechend vorhandenen Kenntnissen ist im jeweiligen Rechtsgebiet ungleich interessanter und gewinnbringender (auch die Stellegeber werden sich auf einen schon erreichten gewissen Ausbildungsstand einstellen und anspruchsvollere Aufgaben als Kaffee kochen und Post sortieren verteilen); andererseits habt ihr zu diesem Zeitpunkt noch nicht das Examen direkt bevorstehen.

Es ist übrigens grundsätzlich nicht möglich, ein vierwöchiges Praktikum zu splitten – etwa in zwei Wochen am Beginn der vorlesungsfreien Zeit und zwei Wochen am Ende. Nur in ganz begründeten Ausnahmefällen kann einmal etwas anderes gelten. Eine besonders langdauernde Heilbehandlung kann so ein Fall sein, nicht aber etwa ein falsch gebuchter Urlaub oder Zeitknappheit mit einer Hausarbeit.

### **IX. Wie komme ich denn zu so einen Praktikumsplatz?**

Für das Finden einer Praktikumsstelle ist jeder selbst verantwortlich. Wie bei der Suche nach einem Job ist also Eigeninitiative gefragt.

Persönliche Kontakte können hilfreich sein, aber ebenso gut könnt ihr Kommilitonen fragen, wo diese ihr Praktikum absolviert haben. Auch über (Aufsatz-)Wettbewerbe, die von Kanzleien angeboten werden, lässt sich manchmal ein Praktikum entwickeln. Darüber hinaus helfen Telefonbuch, Gelbe Seiten und Internet, wenn klar ist, in welche Richtung (Rechtsgebiet, favorisierte Branche) es gehen soll und ihr also gezielt suchen könnt. Schließlich gibt es Praktikumsvermittlungsbörsen wie AIESEC (allerdings weniger juristisch) oder STEP (hierzu siehe B. ab Seite 15 dieses Skripts).

Einen Anspruch auf eine bestimmte Ausbildungsstelle habt ihr nicht.

Daher wird es sich empfehlen, die Suche nach einem Rechtsanwalt oder einem Unternehmen mit Rechtsabteilung nicht auf die jeweilige Universitätsstadt zu beschränken, sondern auch Rechtsanwälte im Heimatort oder in der Umgebung Göttingens in Betracht zu ziehen. Adressen könnt ihr hier auch dem Anwaltsverzeichnis des Deutschen Anwaltsvereins (zu finden z.B. in der SUB) entnehmen.

Bei der Suche nach einer Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens kommen regelmäßig nur die größeren in Betracht, da nur diese überhaupt solch eine Abteilung haben. Ihr könnt euch aber auch eine Rechtsabteilung in einer Bank, einer Versicherung, einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder in einer Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung suchen.

Beim Verwaltungspraktikum unterliegen Fachrichtung und Behördentyp zwar eurer Wahl, aber schon wegen der begrenzten Aufnahmekapazität von Landesbehörden solltet ihr euch zunächst an Kommunalbehörden (Gemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltungen; auch Landschaftsverbände) wenden. Zur Vermeidung von Engpässen insbesondere an den Studienorten wird auch hier empfohlen, neben Behörden am Heimatort auch solche in der Nachbarschaft oder in der weiteren Umgebung in eure Auswahl einzubeziehen. Wendet euch unmittelbar an die Leitung der Verwaltungsbehörde (Personalamt, -dezernat, -referat), bei der ihr das Praktikum ableisten möchtet.

Den Antrag auf ein Praktikum müsst ihr direkt an die von euch gewünschte Ausbildungsstelle, z.B. an das Amtsgericht (Verwaltungsgeschäftsstelle), die Verwaltungsbehörde oder das entsprechende Rechtsanwaltsbüro / die entsprechende Rechtsabteilung, richten. (Für deutsche Botschaften ist die Bewerbung jedoch – mit Begründung – an das Auswärtige Amt zu richten.) Bei Gruppen-Gerichtspraktika genügt in der Regel ein formloser Antrag, dem ihr eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beifügt. Bei speziellen Einzelpraktika dagegen ist eine richtige Bewerbung im Zweifel angebrachter.

Bei der Bewerbung bei einer ausländischen Ausbildungsstelle sollte man eine kurze Erklärung dafür geben, was eigentlich ein Praktikum ist, da in vielen Ländern keine vergleichbaren Anforderungen bestehen.

## **X. Ich weiß gar nicht, wo ich mit der Suche anfangen soll!?**

Anschriften könnt ihr („auch“?) der Internethomepage des Niedersächsischen Justizministeriums entnehmen.

Gruppenarbeitsgemeinschaften werden regelmäßig im Frühjahr und im Herbst bei folgenden Gerichten angeboten:

Amtsgericht Braunschweig, An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig

Landgericht Göttingen, Berliner Str. 8, 37073 Göttingen

Amtsgericht Göttingen, Berliner Str. 4 - 8, 37073 Göttingen

Amtsgericht Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln

Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover

Landgericht Hildesheim, Kaiserstr. 60, 31134 Hildesheim

Landgericht Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück

Bleiben eure Bemühungen um eine Praktikumsstelle in einem Rechtsanwaltsbüro erfolglos, wendet euch mit der Bitte um Beratung und Vermittlung an die niedersächsischen Rechtsanwaltskammern:

Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig

Rechtsanwaltskammer Celle, Bahnhofstr. 5, 29221 Celle

Rechtsanwaltskammer Oldenburg, Staugraben 5, 26122 Oldenburg

Hilfestellung bei der Suche einer Ausbildungsstelle bei einem ausländischen Rechtsanwalt kann die vom Ausschuss für Aus- und Fortbildung des Deutschen Anwaltvereins kostenlos herausgegebene Informationsbroschüre „DAV-Informationen zur Ausbildung im Ausland und in ausländischen Rechten“ (Stand allerdings Oktober 1998) geben; diese könnt ihr auch im Fachschaftsbüro einsehen. Auch könnt ihr von den niedersächsischen Rechtsanwaltskammern (s.o.) eine Liste deutschsprachiger Rechtsanwälte im Ausland anfordern (herausgegeben von der Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Köln).

## **XI. Muss ich bei der Wahl des Platzes etwas beachten?**

Da man beim Gerichtspraktikum möglichst viele Aspekte der gerichtlichen Tätigkeiten kennen lernen soll, ist es nicht möglich, die komplette Praktikumszeit von vier Wochen z.B. bei einem Familien- oder Jugendstrafrichter zu verbringen. Insgesamt sollte sich eine Unterteilung in jeweils zwei Wochen Straf- und zwei Wochen Zivilsachen ergeben.

Wenn ihr eines eurer Praktika in einer Rechtsabteilung ableisten wollt, müsst ihr darauf achten, dass auch hier – wie beim Anwalt – der Ausbilder Volljurist ist.

Das Verwaltungspraktikum kann grundsätzlich bei jeder Behörde abgeleistet werden, wobei der Begriff in diesem Zusammenhang weit ausgelegt wird. Aufpassen solltet ihr aber darauf, dass das Praktikum einen Einblick in das Berufsleben eines Verwaltungsjuristen bietet, also – zumindest schwerpunkt-

mäßig – im Bereich des höheren Dienstes absolviert wird und wenn überhaupt nur für einzelne Tage ein Beamter oder Angestellter des gehobenen Dienstes die Betreuung übernimmt. Wenn es jedoch erforderlich ist, um die Aufgaben und die Geschäftsabläufe verständlich zu machen, sollen die Studierenden sogar zeitweise auch anderen Beschäftigten zugeordnet werden. Die Leitung der Ausbildungsstelle ist für eure sachgemäße Ausbildung verantwortlich; sie regelt die Einzelheiten und teilt euch einem Ausbilder oder nacheinander mehreren Ausbildern zu. (Haupt-)Verantwortlicher Ausbilder muss in jedem Fall auch hier ein Volljurist sein (d.h. Befähigung zum Richteramt haben) oder Beamter des höheren (allgemeinen Verwaltungs-) Dienstes.

Wegen der häufig grundsätzlich anderen Ausbildung in anderen Ländern ist es für das Prüfungsamt praktisch oft nicht nachvollziehbar, ob der Ausbilder bei einem Auslandspraktikum die Befähigung zum Richteramt hatte. In aller Regel wird daher hier der Titel des Rechtsanwalts etc. als Nachweis ausreichen. Wie bei allen außergewöhnlichen Wunschpraktika solltet ihr jedoch auch hier die Anerkennung des Auslandspraktikums beim Justizprüfungsamt erfragen.

Der Ausbilder kann auch ein enger Familienangehöriger von euch sein.

Gerade beim Verwaltungspraktikum besteht die Gefahr, vier Wochen lang in einer Amtsstube zu sitzen und den Beamten auf die Nerven zu gehen, sodass man sich mit persönlichem Engagement bemühen sollte, in möglichst viele Bereiche hineinzuschauen. Andererseits sollte die Tätigkeit nicht – wie so häufig – zu speziell oder systematisiert sein, weil es sonst sehr schwer oder überhaupt nicht möglich sein wird, das Geschehen und die Entscheidungsvorgänge nachzuvollziehen.

Hilfreich ist es daher, sich im Vorfeld schon über den Stellengeber zu informieren, über Abteilungen etc. Bescheid zu wissen und darum zu bitten, erst einmal überall "reinschnuppern" zu können. Seid ihr mit dem Arbeitsablauf und den Tätigkeiten vertraut, kann es nicht schaden, Eigeninitiative zu zeigen. Auch Chancen, etwa zu Gerichtsterminen mitzugehen, solltet ihr nicht auslassen.

## **XII. Und wie viel früher muss ich mich für die Praktikumsstelle bewerben?**

Da häufig mehr Bewerbungen eingehen als Plätze vorhanden sind, ist es insbesondere bei Gerichten und Verwaltung dringend zu empfehlen, sich frühzeitig zu bemühen (etwa ein halbes Jahr bis ein Jahr im Voraus – in Göttingen eher noch früher).

Der Ort und Beginn der Gruppenarbeitsgemeinschaften werden rechtzeitig im Fachbereich Jura der Universitäten in Göttingen, Hannover und Osnabrück durch

Aushang bekannt gegeben. Dieser regelt auch die Einzelheiten einer Anmeldung zur praktischen Studienzeit in Form einer Gruppenarbeitsgemeinschaft.

### **XIII. Wie lang ist denn so ein „Arbeitstag“ eines Praktikanten?**

Die Leitung der jeweiligen Ausbildungsstelle legt den Umfang eurer Anwesenheitspflicht fest. Sie soll aber in der Regel mindestens zwölf Stunden in der Woche betragen. Bei einem Gruppenpraktikum etwa muss man aber auch regelmäßig nur vormittags von ca. 9 bis maximal 13 Uhr anwesend sein, sodass man die Gelegenheit hat, nebenbei die gerade anstehende Hausarbeit zu schreiben.

Letztlich hängt es immer ein wenig vom Praktikumsleiter ab, wie genau die Anwesenheit genommen wird und ob sogar eine Anwesenheitsliste geführt wird.

### **XIV. Und dafür erhalte ich eine Vergütung?!**

Ein Anspruch auf Vergütung von studienbegleitenden Praktika besteht nicht; eine Bezahlung liegt grundsätzlich im Ermessen der Praktikumsstelle, aber ist in den meisten Fällen unüblich.

Beispielsweise über das Student Trainee Exchange Program (STEP) der European Law Students' Association (ELSA) werden jedoch vordergründig bezahlte Praktika vermittelt, wofür man aber eine Gebühr zahlen muss (für Näheres siehe B. ab Seite 15 dieses Skripts).

### **XV. Ich freue mich schon, dann zu Hause und bei Bekannten endlich mal was zu erzählen zu haben!**

Mit Neuigkeiten aus eurer Ausbildungsstelle solltet ihr sensibel umgehen! Zu Beginn des Praktikums werdet ihr regelmäßig auf eure Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen, worüber eine Niederschrift angefertigt wird, die ihr unterschreiben müsst. Dadurch soll gewährleistet werden, dass nicht durch das Bekanntwerden vertraulicher – teilweise ja auch sehr privater – Umstände ein Schaden aus der Durchführung des Praktikums entsteht. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung sollte man nicht auf die leichte Schulter nehmen, da ein Verstoß gravierende straf- und zivilrechtliche Folgen haben kann. Natürlich darf man ohnehin öffentliche Informationen weitergeben, wie z.B. den Inhalt öffentlicher Gerichtsverhandlungen, aber auch hier solltet ihr mit Rücksicht auf die Betroffenen auf die Weitergabe personenbezogener Daten wie des Namens verzichten; für das, was man eigentlich erzählen will, sind diese ja auch meistens sowieso völlig irrelevant.

Im Übrigen solltet ihr euch bewusst machen, dass man in Bezug auf Sachverhalte und Umstände, von denen man im Zusammenhang mit dem Anwaltspraktikum Kenntnis erlangt, wie der Anwalt selbst ein Zeugnisverweigerungsrecht hat.

## **XVI. Erhalte ich einen Nachweis über praktische Studienzeiten?**

Ja, die jeweilige Praktikumsstelle erteilt euch nach Abschluss der praktischen Studienzeit eine Tätigkeitsbescheinigung, die Art und Dauer der Beschäftigung nachweist und bei der Meldung zum Examen mit eingereicht werden muss. Ein spezieller Nachweis darüber, dass der Ausbilder Volljurist ist (bzw. dem höheren Verwaltungsdienst angehört), ist nicht zu erbringen, da sich dies in der Regel aus dem angegebenen Titel (z.B. Richter am Amtsgericht, Rechtsanwalt) ergibt.

Eine Leistungsbewertung unterbleibt.

Ein Muster einer solchen Bescheinigung ist auf der letzten Seite dieses Skripts abgedruckt und kann kopiert werden.

## **XVII. Wer hilft mir weiter in Zweifelsfragen?**

Bei Fragen grundsätzlicher Art wendet euch an das

Niedersächsische Justizministerium, Ausbildungsreferat, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, Tel.: 0511-1208941.

Auskünfte bei Unklarheiten im Einzelfall und über die Anerkennung des Praktikums für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung erteilt das

Landesjustizprüfungsamt, Fuhsestr. 30, 29221 Celle, Tel.: 05141-5939108 (für das 1. Examen).

In Zweifelsfällen solltet ihr euch immer mit dem Justizprüfungsamt in Verbindung setzen, um eurer Examenplanung nicht in der letzten Minute einen Strich durch die Rechnung machen zu lassen, nur weil ihr auf die Anerkennung aller Praktika vertraut habt. Ein Praktikum bei einer Staatsanwaltschaft wird z.B. nicht anerkannt.

## **B. Das Student Trainee Exchange Programme der ELSA**

Für ein Praktikum im Ausland ist die ELSA (The European Law Students' Association) ein guter Ansprechpartner, da sie die Möglichkeit bietet, an STEP, dem Student Trainee Exchange Programme, teilzunehmen.

### **I. Was sind die Vorteile von STEP gegenüber anderen Praktika?**

Die Praktika sind in der Regel bezahlt. Vor Ort erhältst du so eine Vergütung, die in etwa dem Lebensunterhalt entspricht. So musst du dir über die Finanzierung des Lebens im anderen Land keine großen Gedanken machen.

Du wirst von deiner Bewerbung bis zum Ende deines Praktikums begleitet. Für die Bewerbung steht dir der lokale STEPer deiner ELSA-Gruppe mit Rat und Tat zur Seite. Bist du erst im fremden Land, empfängt dich der STEPer des Ortes, in dem du das Praktikum absolvierst. Er hilft dir auch bei der Wohnungssuche, lädt dich zu ELSA-Veranstaltungen ein etc., so stehst du nicht allein da.

### **II. Welche Bedingungen gibt es?**

Laut eines Beschlusses des International Council Meetings (ICM) muss jeder STEP-Bewerber ELSA-Mitglied sein.

Zum Ausfüllen deiner Bewerbung musst du dich bei ELSA ONLINE unter <https://www.elsa.org/step/register.html> registrieren, näheres zu ELSA ONLINE unten.

Du musst deine Bewerbung wahrheitsgemäß ausfüllen. Solltest du besondere Sprach- oder juristische Kenntnisse angeben, wirst du um Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei deinem lokalen Vorstand für STEP gebeten.

### **III. Wie funktioniert die Bewerbung?**

Zunächst kannst du dich auf den Seiten von ELSA-International über derzeit zur Verfügung stehende Praktikumsplätze informieren, dazu musst du weder ELSA-Mitglied noch in ELSA ONLINE registriert sein.

Möchtest du dich bewerben, so musst du dich zunächst in ELSA ONLINE registrieren. Dazu füllst du alle gefragten Angaben aus und bewirbst dich so um eine Mitgliedschaft in ELSA ONLINE, die dir weitere Möglichkeiten, u.a. die Bewerbung um ein Praktikum ermöglicht. wird dich anschließend freischalten, nachdem überprüft wurde, ob du ELSA-Mitglied bist.

Bist du freigeschaltet worden, kannst du dich in ELSA ONLINE einloggen und deine Bewerbung ausfüllen (My STEP application). Diese Bewerbung ist automatisiert, d.h. du bewirbst dich noch nicht direkt auf eine Stelle, sondern du gibst erst mal deine Qualifikationen an, die du jeweils mit "Save" bestätigst. Wenn du dies getan hast, schick eine Mail an den Vorstand für STEP. Durch diese Mail ist es ihm schneller möglich, deine Bewerbung auf fehlende Angaben zu überprüfen und die Bewerbung dann freizugeben. Sollten offene Fragen bestehen, wird er dich kontaktieren und ggf. Zertifikate verlangen.

Zu dem Zeitpunkt, der Freischaltung der Bewerbung, fallen die zu zahlende Grundgebühr sowie die Vermittlungsgebühr (letztere erhältst du zurück, wenn du nicht angenommen wurdest) an. Näheres zu den Kosten unten.

Nun folgt der "matching process", d.h. deine Bewerbung wird mit allen in ELSA ONLINE vorhandenen Stellen verglichen. Nach wenigen Minuten steht dir eine Liste mit allen auf dich passenden Stellen zur Verfügung, die du, wenn du dich einloggst, unter "My current matches" findest. Unter diesen Stellen kannst du jetzt konkret eine auswählen, auf die du dich schließlich bewerben möchtest. Nur eine Bewerbung ist gleichzeitig möglich. Falls dir die Auswahl nicht zusagt, kannst du auch noch eine Weile warten und erneut den "matching process" starten. Hast du dich für eine Stelle entschieden, erhält der Arbeitgeber deine Bewerbung. Nach Ablauf der Bewerbungs-Deadline erhältst du über deinen STEPPer Bescheid, ob du angenommen wurdest oder nicht.

#### **IV. Welche Kosten entstehen?**

Bei der Freischaltung der Bewerbung fallen zwei Teilgebühren an. D.h. zur Freischaltung der Bewerbung müssen zunächst die Gebühren beglichen werden.

*1. Die STEP-Grundgebühr:* Diese Gebühr ist dazu da, das Angebot von STEP ermöglichen zu können. Es wird für Verwaltungsaufwände, ELSA ONLINE und für den STEP-Versicherungsfond verwendet. Die Grundgebühr beträgt zwischen 3 EUR und 8,50 EUR.

*2. Die Vermittlungsgebühr:* Diese Gebühr zahlst du für die erfolgreiche Vermittlung. Sie muss im Voraus geleistet werden und wird rückerstattet, falls der Arbeitgeber sich nicht für deine Bewerbung entscheidet. Die Vermittlungsgebühr beträgt zwischen 15,- und 30,- EUR.

Fahrt- und Unterkunftskosten müssen von dir selbst aufgewandt werden, du erhältst aber in den meisten Fällen eine Vergütung für das Praktikum.

## **V. Wie läuft das Praktikum ab?**

Hat sich der Arbeitgeber für dich entschieden, wird dich dein Vorstand für STEP informieren. Ab diesem Zeitpunkt ist die lokale Gruppe deines Praktikumsortes für dich da. Der dortige STEPer wird dir bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich sein und dich bei deiner Ankunft in Empfang nehmen.

Vor Ort wirst du von der ELSA-Gruppe betreut und kannst an deren Veranstaltungen teilnehmen. Von deiner Arbeitsstelle erhältst du in der Regel eine Vergütung, die etwa in Höhe der Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes liegen sollte. Ausnahmen hiervon bieten einzelne Länder (kannst du bei deinem STEPer erfragen) und Praktika in internationalen Organisationen.

## **VI. An wen muss ich mich wenden?**

ELSA-Göttingen e.V.

Platz der Göttinger Sieben 7, 37073 Göttingen

E-Mail: [elsa@uni-goettingen.de](mailto:elsa@uni-goettingen.de)

Bürozeiten: Während der Vorlesungszeit immer Mittwochs 13.00 bis 14.00 Uhr im VG 404.

## C. Tätigkeitsbescheinigung

### TÄTIGKEITSBESCHEINIGUNG

über die Teilnahme an praktischen Studienzeiten  
in der Juristenausbildung (Praktikum)

Der - Die Studierende der Rechtswissenschaft

-----

(Vorname und Name)

.....19.....

(Geburtsdatum)

an der Georg-August-Universität Göttingen, .....

(Matrikelnummer)

ist in der Zeit vom ..... bis einschl. .....20.....

bei .....

gemäß § 4 Abs.1 Nr.2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), §§ 14, 15 der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) vom 2. 11. 1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2004 (Nds. GVBl. S. 559) ausgebildet worden.

----- , den .....

(Unterschrift, ggf. Dienstsiegel oder Stempel)

## D. Gesetzesauszüge

### I. Auszug aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der Fassung vom 15. Januar 2004

(Nds. GVBl. S. 7)

#### Erster Abschnitt

#### Studium und erste Prüfung

#### § 2

#### Erste Prüfung

(1) 1Die erste Prüfung besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. 2In der ersten Prüfung werden die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen berücksichtigt. 3Die erste Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, in den Prüfungsfächern einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die Pflichtfachprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat.

#### § 4

#### Zulassung zur Pflichtfachprüfung

(1) Zur Pflichtfachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. a) an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder soziale Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt werden,

b) an der Zwischenprüfung,

c) an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,

d) an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs und

e) an einer Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften mit Erfolg teilgenommen hat,

2. während der vorlesungsfreien Zeit ein vier Wochen dauerndes Praktikum jeweils bei

a) einem Amtsgericht,

b) einer Verwaltungsbehörde und

c) einem Rechtsanwaltsbüro oder der Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens, einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder einer Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung abgeleistet hat und

3. in dem Zeitpunkt der Antragstellung sowie in dem unmittelbar vorausgegangenem Semester an einer Universität in Niedersachsen im Fach Rechtswissenschaften eingeschrieben war.

(2) 1Zur Pflichtfachprüfung wird auf Antrag frühzeitig zugelassen, wer

1. mindestens sechs Semester Rechtswissenschaften ohne Unterbrechung studiert hat und

2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a bis c sowie Nrn. 2 und 3 erfüllt. 2Im Fall der frühzeitigen Zulassung können die Aufsichtsarbeiten in zwei Prüfungsdurchgängen angefertigt werden; dabei dürfen die Aufsichtsarbeiten eines Pflichtfachs nicht auf zwei Prüfungsdurchgänge verteilt werden. 3Die letzte Aufsichtsarbeit muss spätestens in dem Prüfungsdurchgang angefertigt werden, der sich an das achte Fachsemester eines ununterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studiums anschließt. 4Ist dies wegen einer Unterbrechung aus wichtigem Grund (§ 16 Abs. 1) nicht möglich, so ist die letzte Aufsichtsarbeit im darauf folgenden Prüfungsdurchgang anzufertigen. 5Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfling erst geladen, wenn auch die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. d und e erfüllt sind.

(3) Studierende der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück müssen mit Erfolg an der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung der juristischen Fakultät anstelle der Veranstaltung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e teilgenommen haben.

(4) 1Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 2 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden. 2Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d muss nicht erfüllen, wer das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b oder c bei einer fremdsprachig arbeitenden Institution abgeleistet oder auf andere Weise rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkenntnisse

erworben hat. 3Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e muss nicht erfüllen, wer in einem anderen Studiengang mit Erfolg an einer Veranstaltung teilgenommen hat, in der wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt wurden.

(5) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer nach den für sein bisheriges rechtswissenschaftliches Studium geltenden Rechtsvorschriften den Prüfungsanspruch verloren hat.

### Dritter Abschnitt

Verfahren in den Staatsprüfungen,

Zeugnis über die erste Prüfung

#### § 11

Landesjustizprüfungsamt

(1) 1Das Landesjustizprüfungsamt nimmt die Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung (Staatsprüfungen) ab. 2Es stellt die schriftlichen Prüfungsaufgaben und bestimmt aus seinen Mitgliedern die Prüfenden, die die schriftlichen Arbeiten bewerten, und die, die dem für die mündliche Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss angehören. 3Es trifft alle Entscheidungen, die außerhalb der mündlichen Prüfung ergehen und keine endgültige Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten. 4Das Landesjustizprüfungsamt stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Staatsprüfungen aus und nimmt darin die jeweils zu bildende Prüfungsgesamtnote auf.

(2) 1Wenn die Pflichtfachprüfung in Niedersachsen bestanden wurde, bildet das Landesjustizprüfungsamt bei Bestehen der ersten Prüfung die Prüfungsgesamtnote und stellt das Zeugnis aus. 2In das Zeugnis sind neben der Prüfungsgesamtnote der ersten Prüfung die Prüfungsgesamtnoten der Pflichtfachprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung aufzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes sind in der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

## **II. Auszug aus der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 559)**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) vom 22. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2003 (Nds. GVBl. S. 346) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

### Studium und Pflichtfachprüfung

#### § 12

##### Hochschulstudium

(1) Die Inhalte des Studiums beziehen sich auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen betreffend Bereiche wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

(2) In den Übungen für Fortgeschrittene sollen auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt werden.

(3) Die Einzelheiten der Leistungsanforderungen bestimmen die juristischen Fakultäten.

#### § 13

##### Anrechnung einer Ausbildung

Hat ein anderes Land über einen Antrag im Sinne des § 1 Abs. 2 NJAG bereits entschieden, so ist diese Entscheidung bindend.

#### § 14

##### Praktische Studienzeiten

(1) Die praktischen Studienzeiten können frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Fachsemesters abgeleistet werden.

(2) Die praktischen Studienzeiten dienen dazu, den Studierenden einen Einblick zu verschaffen

1. in den Ablauf des Verfahrens vor dem Amtsgericht und in die richterliche Arbeitsweise und

2. in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde sowie eines Rechtsanwaltsbüros oder einer Rechtsabteilung.

2Die praktischen Studienzeiten bei einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwaltsbüro oder einer Rechtsabteilung können auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) Die praktische Studienzeit braucht nicht abzuleisten

1. bei einem Amtsgericht, wer die Prüfung für den gehobenen Justizdienst,

2. bei einer Verwaltungsbehörde, wer die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat.

(4) Von der Ableistung einer praktischen Studienzeit kann ganz oder teilweise freigestellt werden, wer die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch eine frühere Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit erworben hat.

#### § 15 Gruppenarbeitsgemeinschaft

1Bei einem Amtsgericht, einem Landgericht oder einer Verwaltungsbehörde können Gruppenarbeitsgemeinschaften für die praktische Studienzeit eingerichtet werden. 2Die Teilnahme an einer solchen Arbeitsgemeinschaft ersetzt die entsprechende praktische Studienzeit. 3Zusätzlich zu der Gruppenarbeitsgemeinschaft bei einer Verwaltungsbehörde kann die Zuweisung an eine Beamtin oder einen Beamten zur Einführung in die Verwaltungspraxis erfolgen.

## **E. Erfahrungsberichte**

### **I. Gerichtspraktikum in der Gruppenarbeitsgemeinschaft Göttingen**

Im Frühjahr letzten Jahres (2006) leistete ich mein Gerichtspraktikum in Form einer Gruppenarbeitsgemeinschaft am Landgericht Göttingen ab.

In den ersten zwei Wochen beim Strafgericht, geleitet vom sehr sympathischen und interessant gestaltenden Staatsanwalt Herr Buick, bekamen wir viel geboten.

Nachdem etwa ein Besuch beim Polizeirevier Weende zwar zunächst fade los ging und wir von einem etwas öden Kommissar ungefähr ein-einhalb Stunden lang eingetrichtert bekamen, wie sich die Polizeistruktur in den letzten 50.000 Jahren auf Grund der bösen, ständig wechselnden Gesetzgeber immer wieder geändert habe, wartete Frau Kortleben mit einer spannungsgeladenen Bild-Präsentation über den wohl schwersten Serien-Vergewaltiger-Fall (unseres doch eigentlich so beschaulichen) Göttingens auf. – Dieser Vortrag hatte hohes Potenzial, wirkliches Interesse am Polizeiberuf zu wecken; zumindest aber gab uns Frau Kortleben den Eindruck, ‚ihre Jungs‘ seien die beste und engagierteste Unterstützung, die wir uns als potentiell spätere Staatsanwälte nur vorstellen können.

An einem anderen Tag versuchte uns Herr Prof. Saturnus mit ernstem Vermittlungsverlangen näher zu bringen, wie sorgfältig „zu öffnende“ Leichen in der Göttinger Gerichtsmedizin später „wieder zugemacht“ würden, sodass der Angehörige bei der Bestattung nicht mehr die winzigste Narbe ausmachen könne. Wegen seiner Abneigung gegenüber bloßen Showmachens verzichtete er dagegen darauf, uns mit Gruselbildern oder einer Leichenschau zu konfrontieren. Sehr willkommen fühlten wir uns, als Prof. Saturnus uns in der Pause sogar mit einem reichen Kaffee- und Kuchenbüffet überraschte.

Auch besuchten wir die Jugendvollzugsanstalt der JVA Rosdorf, deren Leiter uns einmal einen ganz anderen Blick auf (junge) Straftäter eröffnete: Dreht sich für uns im Strafrechts-Studium doch mehr oder weniger alles um die Frage, ob strafbar oder nicht – und wenn ja, wofür und also wie hoch, bekam man hier ein gewisses Gefühl dafür, dass ein Fall damit im Grunde überhaupt nicht gelöst ist, sondern erst mit dem Wieder-gesellschaftsfähig-machen und also der tatsächlichen Befassung mit jedem Einzelnen erst richtig anfängt. Auch wenn man dies schon im ersten Semester lernt, ist es dem Jurastudium doch allzu fremd, als dass man sich unter „Resozialisierung“ in den Lehrbüchern wirklich etwas vorstellen konnte. Wie viel menschlichen Einsatz dies erfordert, wurde uns hier bewusst.

Nicht zuletzt machten wir außerdem einen Ausflug zum Landeskrankenhaus (für die Sensationsgeilen: inklusive Besichtigung der geschlossenen Abteilung, mit furchterregenden Sicherheitsvorkehrungen). Auch hier stand das Moment der Resozialisierung im Vordergrund, wobei wir erfahren mussten, dass diese nicht bei jedem Patienten Aussicht auf Erfolg hat, sondern der Ein oder Andere vielmehr sein Leben lang im LKH verbringen wird. Was für ein ausgewogenes Verhältnis von Sensibilität und Stärke die Arbeit auch im Landeskrankenhaus bedarf, wurde uns sehr gut vermittelt.

Mit all diesen Erfahrungen konnte das Zivilgericht leider nicht mithalten. Hier ging es eher trocken zu, da die Möglichkeiten für Besichtigungstouren naturgemäß geringer sind und die Zeit daher viel mit Theoriestunden und zum Teil recht langweiligen, da viel zu spezifischen, Gerichtsverhandlungen gefüllt werden musste.

Die Verhandlungen im Arbeitsgericht waren jedoch ebenfalls sehr ergreifend; hier ging es ja auch um Existenzen (nämlich sehr häufig Entlassungen). Es war mitunter sehr erschütternd zu erfahren, wie unsensibel, überheblich und weltfremd doch einige Arbeitgeberverteidiger mit arbeitslos gewordenen, zukunftslosen Arbeitnehmern umsprangen und insofern mit Nichten ein Vorbild für ihre Mandanten sein konnten.

Nach einer arbeitsgerichtlichen Verhandlung bekamen wir sogar eine kleine Schlägerei geboten: Der ein-Meter-sechzig-Mann einer ehemaligen Angestellten gab diesem Bär von Arbeitgeber, kaum als dieser den Gerichtssaal verließ, eine satte Ohrfeige.

Als „Highlights“ bleiben mir im Übrigen das Meeting mit einem geschwätzigen Gerichtsvollzieher und mit einem rhetorisch faszinierenden, zu der Zeit als Mediator arbeitenden Richter in Erinnerung, der uns durch ein Rollenspiel sehr das Wesen der Mediation näher brachte.

Rückblickend betrachtet war die Gruppenarbeitsgemeinschaft in Göttingen wirklich gut gestaltet und entspannt, da sie nur für ein paar Stündchen am Tag konzipiert war. Einige Semesterkollegen hatten die gleiche ‚Idee‘ und waren in meiner Gruppe; und noch mehr davon (nämlich die aus der Gruppe beim Arbeitsgericht) traf man in der Kaffeepause in der Gerichtskantine.

Auch wenn es also vielleicht nicht das originellste Praktikum war, habe ich doch viele interessante Erfahrungen und Eindrücke mitgenommen.

*von Anna Arend*

## II. Verwaltungspraktikum beim Bundestag in Berlin

Es kommt im Studium eines jeden Juristen einmal der Punkt, an dem er sich fragt, wo er denn bitte sein Verwaltungspraktikum absolvieren soll. Dabei zielt dieses Wort „absolvieren“, wenn man nach seinen zweifelsohne lateinischen Wurzeln forscht, auf das *Ende* des Praktikums hin, auf die Ausgabe des Scheins, der einem die Tür zum Examen öffnet. Weniger denkt man, dass man während des Praktikums eine gute Zeit haben wird. Es beherrscht das Denken: Na ja, es ist halt Verwaltung...

Dabei gibt es ja die unterschiedlichsten Möglichkeiten. In der Wirtschaft hat man oft den „Vorteil“, dass man mit geringstem Arbeitseinsatz durchkommt. Da reicht es dann manchmal auch aus wenn man vier Wochen lang einmal die Woche für ein paar Stunden aufkreuzt oder man wird gleich gefragt: „Sollen wir Ihnen einfach den Schein ausstellen?“ Ein anderer Freund von mir hat Praktikum im Standesamt gemacht, das hat ihm bestimmt auch Spaß gemacht, er redet nur nicht drüber.

All dies in meinem Kopf, bewarb ich mich Ende März für ein Praktikum im Bundestag. Das war natürlich reichlich spät, aber nach einem Erasmus-Semester hat man erst einmal andere Dinge zu tun und zu organisieren, als gleich an das Studium zu denken.

Wenn man auf eine Praktikumsbestätigung aus dem Bundestag wartet, muss man gute Nerven haben, denn diese kommt nun wirklich beinahe auf den letzten Drücker. Nun war sie aber da und es stellte sich heraus, dass ich für die AG Sport der SPD arbeiten sollte. „Toll“, dachte ich, „Sport. Etwas Weltbewegenderes hätten sie mir auch nicht anbieten können!“ Ich für meinen Teil hatte gehofft, Innen-, Außen-, bzw. Europapolitik mitzubekommen. Aber da es der Sommer nach der Tour de France war und Jan Ulrich in jedem Kopf, dachte ich, dass auch der Sport zurzeit einige interessante Entwicklungen durchlief, und da ich sowieso vor hatte am Berlin Marathon teilzunehmen, passte es auch ganz gut.

Mit dem Übernachten war es auch noch so ein Problem, bis ich in Hannover auf die Überraschungsparty für eine Freundin ging, die ein anderes Mädchen organisiert hatte, deren Bruders Freundin einen Vater in Berlin hatte, dessen Lebensgefährtin eine leer stehende Wohnung besaß. In dieser Wohnung konnte ich dann wohnen und jetzt muss ich ein klein wenig springen, denn dann kam ich am 1. September in Berlin an und war ein klein wenig erschlagen, denn Berlin ist nun wirklich sehr groß. Auch musste ich feststellen, dass meine Wohnung in Neu-Ankara lag, auch unter der Bezeichnung Wedding bekannt. Ein Rapper brachte kurze Zeit später ein Lied heraus auf welchem er klarmachte: „Dies ist

das Ghettolied, komm nach Wedding und ich zeig dir wo das Ghetto liegt.“ Na gut, so schlimm war es auch wieder nicht, und nach einer kurzen Eingewöhnungszeit und ein paar Spaziergängen durch mein Ghetto begann dann auch schon mein Praktikum.

Allein das Aussteigen in der Friedrichstraße bereitet ein erhabenes Gefühl, wenn man das Gewühl der Menschen verlässt, an der Spree entlang geht und dann in naher Ferne die Kuppel des Reichstags in der ersten Sonne aufblitzen sieht und man weiß: Das ist mein Arbeitsplatz für die nächsten vier Wochen.

Ich habe es nie bereut, in der AG Sport von Dagmar Freitag gelandet zu sein. Dazu machte die Arbeit viel zu viel Spaß! Ich hatte einen eigenen Arbeitsplatz und bekam ständig Email von Bürgern aus dem Wahlkreis von Dagmar Freitag weitergeleitet, die unterschiedlichste Anliegen hatten. Dazu muss man sagen, dass Dagmar zwar schon in der Fraktion für den Sport zuständig war, aber das wussten natürlich die wenigsten Bürger aus ihrem Wahlkreis und stellten ihr somit alle möglichen Fragen, die ich dann zu beantworten suchte. Zum Beispiel gab es da einen Jungen, der sein Freiwilliges Soziales Jahr in Kenia machen wollte, einen SAZ-Soldaten, der zur Bundespolizei wechseln wollte und nicht wusste wie, jemand hatte Fragen zum Gesundheitssystem, eine andere Frau wollte wissen, welche Stipendien es für eine von ihr geplante Kunstausstellung gebe usw. Dann kam ich ins Spiel, begann zu telefonieren und im Internet zu recherchieren, bis ich den Menschen mit individuellen Antworten helfen konnte.

Jeden Morgen bekam ich die neusten Pressemitteilungen auf den Schreibtisch geliefert, um auf dem Laufenden zu sein. Im Newsticker konnte man dann minutengenau die Welt verfolgen. Interessanterweise befinden sich hier aber nicht nur die Nachrichten, sondern auch die besten Zitate von Harald Schmidt und Stefan Raab vom Vorabend.

Zwischendurch hatte ich in Sitzungswochen fast jeden Tag die Möglichkeit, im Plenum zu sein, und den Debatten zuzuhören, die da liefen (Verlängerung des Afghanistan-Mandates der Bundeswehr), dann gab es auch noch Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Empfänge. Dagmar und ich mussten aufgrund dieser Vielzahl von Terminen auch das ein oder andere Mal mit der Limousine durch Berlin gefahren werden, sonst hätten wir das alles gar nicht geschafft.

Darüber hinaus kam natürlich aber auch die Arbeit für die AG Sport nicht zu kurz. Immerhin ging es darum, ein Sportwettengesetz auf den Weg zu bringen, dass nicht nur das Umfeld des Sportlers kriminalisiert, sondern sich auch den Sportler selbst vorknöpft, weil er ja schließlich das Zeug selbst nimmt.

Ich weiß nicht, wie es ankam, als ich den Entwurf der SPD bis auf wenige Paragraphen zusammenstrich und umänderte, aber schließlich ist das Gesetz noch nicht verabschiedet worden und vielleicht finden sich ja die ein oder anderen Formulierungen von mir darin.

Dann ging es weiter um Sportwetten, was sicherlich auch aus juristischer Sicht und nicht nur für Dortmund-Fans ein ganz interessantes Thema ist.

Das Klima unter meinen Arbeitskollegen war sehr gut. Zum Teil war ihnen anzumerken, dass sie in den sitzungsfreien Wochen, wenn die Abgeordneten nicht im Haus waren, durchaus eine ruhige Kugel schieben konnten, wobei in den Sitzungswochen der Arbeitseinsatz bis zu 12 Stunden betragen konnte. Ich wurde von ihnen sehr freundlich aufgenommen, schließlich gingen wir auch zusammen ins Fitnessstudio und ins Kino.

In der Kantine aß man oft in unmittelbarer Nähe zu Herrn Roth oder Herrn Thierse, im Fahrstuhl stand man hin und wieder mit Herrn Struck oder Herrn Trittin.

Überhaupt konnte man sich im Gebäude sehr frei bewegen, mit unserem Praktikantenausweis konnten wir zum Beispiel auch an Absperrungen vorbei und passierten jeden Pförtner. Da kommt man sich schon sehr wichtig vor. Auch wenn man es nicht ist.

Ich hatte es mir, ausgerüstet mit meinem Ausweis, in den vier Wochen zur Spezialität gemacht, an Empfängen teilzunehmen, weil man hier kostenlos Essen und Sekt bekommt, und glaubt mir wenn ich sage, dass es im Bundestag viele Empfänge gibt.

Und dann waren da noch die Besuchergruppen aus unserem Wahlkreis, die kamen, um den Bundestag zu besuchen. Das waren ganze Schulklassen ebenso wie ein paar alte Männer eines Kegelveins. All diese wurden von uns durch die einzelnen Häuser geführt. Angefangen vom Jakob-Kaiser-Haus, durch das Paul-Löbe-Haus in das Marie-Elisabeth-Lüders-Haus und in das Reichstagsgebäude. Für mich war das zunächst auch alles neu, doch später konnte ich dann selbst auch schon Fragen beantworten.

Auch kulturell hat Berlin einiges zu bieten. Auch wenn ich teilweise erst um fünf oder sechs zu Hause in Wedding ankam, versuchte ich doch, zumindest am Wochenende, noch einiges mitzunehmen. So standen noch einige Museumsbesuche oder auch ein Herta BSC – Spiel auf dem Plan, ebenso wie ein glücklich absolvierter Marathon und einige Streifzüge durch das Berliner Nachtleben.

Nach einem Monat war die Zeit wie im Fluge vergangen, ich packte meine Sachen und verließ Wedding, verließ Berlin und behielt doch viele sehr positive Erfahrungen zurück. Auch wenn in jeder Arbeitsgemeinschaft die Arbeit sehr unterschiedlich läuft und ich das Gefühl habe, dass ich schon im Vergleich sehr viel zu tun hatte, hat es unglaublich viel Spaß gemacht. Ich konnte wirklich Menschen helfen und habe auch viel gelernt. Und Berlin ist sowieso immer eine Reise wert!

*von Sebastian Werner*





*Gerne drucken wir für Ihre Fakultät  
Broschüren, Lehrbücher, Scripten  
und Tätigkeitsberichte;  
außerdem beraten wir Sie gern  
bei Ihren Eigenverlagsobjekten ...*



**pachnicke druck**

Güterbahnhofstraße 9

37073 Göttingen

Tel: 0551 · 42526

Fax: 0551 · 42504

- *Mediendienstleistungen*
- *Offsetdruck*
- *Digitaldruck*
- *Veredelung*

